

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 19. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2023)

zum Thema:

**Offene Fragen aus der Anfrage „Heizungstausch im Bürgergeld und der Grundsicherung (alt Sozialhilfe) II“**

und **Antwort** vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17107

vom 19. September 2023

über Offene Fragen aus der Anfrage „Heizungstausch im Bürgergeld und der  
Grundsicherung (alt Sozialhilfe) II“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Der Leistungsträger des SGB XII erhebt alle notwendigen Daten, um ein rechtssicheres Verfahren der Bearbeitung zum SGB XII zu gewährleisten. Die notwendigen Erhebungsmerkmale ergeben sich unter anderem aus § 121 SGB XII zur Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel und aus § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel. Da eine gesetzliche Notwendigkeit zur Erhebung der abgefragten Daten bisher nicht gesehen wird, liegen die abgefragten Informationen zum Teil auch nicht vor. Bzgl. der abgefragten Daten zum Bürgergeld wurde die BA Berlin-Brandenburg um Datenlieferung gebeten.

1. Wie viele Personen leben in Berlin im Bürgergeld oder Grundsicherungsbezug im eigenen Wohneigentum?

Bitte nach Leistungsart darstellen und wenn möglich, ob Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus.

Zu 1.: Im SGB XII beziehen derzeit 86.779 Haushalte Leistungen nach dem dritten oder vierten Kap. SGB XII außerhalb von Einrichtung mit der Leistungsart Kosten der Unterkunft und Heizung. Daten zu Wohnungsart, Wohnungseigentum und Art der Heizkosten werden im Antragsverfahren erhoben, lassen sich aber mit den derzeit verfügbaren technischen Schnittstellen nicht auslesen und können daher nicht angegeben werden.

Im Bürgergeldbezug gibt es in Berlin mit Stand Juni 2023 683 Bedarfsgemeinschaften mit der Unterkunftsart „Eigenheim“. In diesen Bedarfsgemeinschaften leben 1.095 Personen. Eine Unterteilung nach Ein- oder Mehrfamilienhaus ist statistisch nicht vorgesehen und mithin nicht möglich.

2. Mit welchen Heizungsarten wird in diesen Häusern geheizt?  
Bitte nach Art und Menge darstellen.
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat oder den Leistungsstellen über den baulichen Zustand und Sanierungsbedarf der Einfamilienhäuser von Leistungs-bezieher\*innen vor?

Zu 2. und 3.: Wie unter der Vorbemerkung und 1. dargestellt werden diese Merkmale nicht auswertungsgerecht vorgehalten. Mithin ist keine statistische Datenlage vorhanden.

4. Welche notwendigen Instandhaltungen, um die Bewohnbarkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, werden durch die Jobcenter und Sozialämter im Zweifelsfall übernommen?
  - a) Was passiert bei defekten Dächern, feuchtem Mauerwerk oder ähnlich schwerwiegenden Schäden?
  - b) Wird derzeit der Austausch von defekten Heizungen durch die Leistungsträger übernommen?  
Wenn ja, als Zuschuss oder als Darlehen?
  - c) Welche Kriterien werden bei diesen Austauschen angelegt?
5. Gelten Energetische Sanierungen für die Jobcenter und Sozialämter als notwendige Instandhaltung?

Zu 4. und 5.: Grundsätzlich sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Erhaltungsaufwand) - auch einmalig anfallende Bedarfe, die die Bewohnbarkeit und den Substanzerhalt des selbstgenutzten Wohneigentums sicherstellen, nicht jedoch der Wertverbesserung dienen - übernahmefähig.

Die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur gemäß § 22 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden in die Gesamtangemessenheitsbeurteilung der Kosten für die Unterkunft einbezogen.

Wird die Angemessenheit bezogen auf den darin genannten 12-Monatszeitraum allein durch den einmalig anfallenden Erhaltungsaufwand überschritten, kann der überschreitende Anteil zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.

Als Erhaltungsaufwand sind nur unabweisbare Aufwendungen nach den oben genannten Absätzen berücksichtigungsfähig, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Unterkunft in ihrer bisherigen Substanz und der Aufrechterhaltung der Bewohnbarkeit dienen. Bei unausweichlichen Neuanschaffungen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit sind nur Aufwendungen anzuerkennen, die dem Grundbedürfnis „Wohnen“ dienen. Eine nicht mehr reparable Heizungsanlage ist daher durch eine Anlage nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu ersetzen.

6. Plant der Senat in Kooperation mit den Jobcentern und den Sozialämtern ein Beratungsangebot für energetische Sanierungen für die Kund:innen der beiden Amtsarten (Jobcenter und Sozialamt) zu schaffen?

Zu 6.: Die Leistungsstellen der Bezirke sowie der Jobcenter beraten grundsätzlich zu allen Sachverhalten, die eine leistungsrechtlicher Relevanz haben.

7. Welche Vorbereitungen bezüglich des Heizungsgesetzes (Gebäudeenergiegesetz (GEG)) laufen für die beiden Leistungsstellen (Jobcenter und Sozialamt) in Berlin?
  - a) Gibt es Schulungsangebote für Mitarbeitende oder werden derzeit Rundschreiben vorbereitet?

Zu 7. und 7a.: Sofern notwendig wird es entsprechende leistungsrechtliche Vorbereitungen geben. Konkrete Planungsmaßnahmen bestehen derzeit nicht dazu.

8. Welche Vorbereitungen oder Rundschreiben werden gerade bezüglich der Anschaffung und Installation von Balkonkraftwerken auch über selbstgenutztes Wohneigentum hinaus für die Zielgruppe erarbeitet?

Zu 8.: Die Sozialgesetzbücher regeln die Leistungen der Grundsicherung und damit das Existenzminimum, sie fördern im Grundsatz keinen Heizungstausch oder Balkonkraftwerke. Regelungen zum Klimaschutz und zum Einbau von CO<sub>2</sub> neutralen Anlagen können nicht über das Leistungsrecht abgebildet werden. Lediglich notwendige Instandhaltungen um die Bewohnbarkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, können als Kosten für die Unterkunft im Rahmen des Leistungsrechtes berücksichtigt werden.

Ein Balkonkraftwerk ist eine spezielle Vorrichtung (mini Solaranlage) zur Erzeugung von Strom für den eigenen Bedarf.

Die Beschaffung einer solche Anlage gehört nicht zum notwendigen sozialleistungsrechtlichen Bedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Haushaltsenergie, Körperpflege, Hausrat und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Haushaltsenergie ist damit Bestandteil der Regelsatzsystematik. Die Anschaffung eines sog. Balkonkraftwerkes zur Stromerzeugung begründet allerdings keinen sozialhilferechtlichen Bedarf.

Losgelöst davon fördert der Senat für Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum und Pächterinnen und Pächter von Klein- und Erholungsgärten in Berlin mit bis zu 500 Euro den Erwerb einer Balkon-Solaranlage.

9. Welche Pläne hat der Senat, um auch Bezieherinnen von Sozialleistungen im selbstgenutzten Wohneigentum bei energetischen Sanierungen zu unterstützen?

Zu 9.: Seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird derzeit geprüft, ob ein neues Förderprogramm zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden aufgelegt werden kann. Ein solches Förderprogramm würde sich grundsätzlich an alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohneigentum richten.

Berlin, den 7. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung